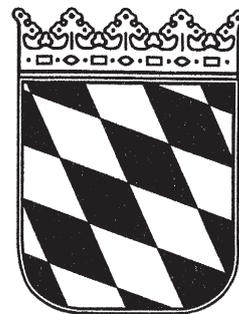




Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

04

05.02.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|----|--|---|
| 08 | Antrag auf Bewilligung der Wasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Welitsch auf dem Grundstück Fl.-Nr. 62/3 der Gemarkung Welitsch, Markt Pressig
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | |
| 09 | Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die S + H Biogas GbR, Gössersdorf 37, 96369 Weißenbrunn | |
| | | 10 |
| | | Stadt Kronach
1. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzberg II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; |

Nr. 27 - 642/2-80/15

08

**Wasserrecht;
Antrag auf Bewilligung der Wasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Welitsch auf dem Grundstück Fl.-Nr. 62/3 der Gemarkung Welitsch, Markt Pressig**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Markt Pressig betreibt seit 1964 einen Trinkwasserbrunnen zur Versorgung des Ortsteiles Welitsch auf der Fl.-Nr. 62/3 der Gemarkung Welitsch. Nach Ablauf der bisherigen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser hat der Markt Pressig die Neuerteilung einer Bewilligung zur Entnahme von bis zu 4,5 l/s, 171 m³/d und 25.000 m³/a beim Landratsamt Kronach beantragt. Das Vorhaben war vom Landratsamt Kronach daraufhin zu überprüfen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 3 zum UVPG).

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat das Landratsamt Kronach festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Daher besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kronach, 25.01.2018
Landratsamt

Löffler
Landrat

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die
S + H Biogas GbR, Gössersdorf 37,
96369 Weißenbrunn**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die S + H Biogas GbR, Gössersdorf 37, 96369 Weißenbrunn, beabsichtigt, auf dem Grundstück FlNr. 100/1 der Gemarkung Gössersdorf eine Verbrennungsmotoranlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 1,291 MW zur Stromerzeugung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Hierzu wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Nachdem die Vorprüfung ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kronach, 29.01.2018
Landratsamt

Löffler
Landrat

Stadt Kronach

10

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
1. Änderung des Bebauungsplanes
„Kreuzberg II“ im vereinfachten Verfahren
nach § 13 BauGB**

Nach Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Kronach am 22.01.2018 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 22.01.2018 gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die öffentliche Auslegung erneut durchzuführen.

Der Bebauungsplan mit den verbindlichen Festsetzungen und der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Montag, 12.02.2018
mit Montag, 26.02.2018

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock (Zimmer 148) aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4 a Abs. 3 BauGB).

Der Planentwurf mit den vorgesehenen verbindlichen Festsetzungen und der Begründung kann während der Dienststunden

vormittags:
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit den Festsetzungen und der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik Rathaus & Stadtwerke, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter der Telefonnummer.: 09261/97-274 bzw. -267 vereinbart werden.

Bedenken und Anregungen können während dieser Zeit beim Stadtbauamt Kronach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kronach, 30.01.2018
STADT KRONACH

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat